

## Vertrag

### über die Erhöhung der Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH durch eine weitere Einlage in die Kapitalrücklage

*zwischen*

der Lutherstadt Wittenberg  
Lutherstraße 56  
06886 Wittenberg  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Torsten Zugehör

- im Folgenden **Stadt** genannt –

*und*

der **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH  
(KOWISA GmbH)**,  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg,  
eingetragen im Register des Amtsgerichts Stendal unter HR B 22258  
vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten  
Geschäftsführer Detlef Hillebrand

- im Folgenden **KOWISA oder Gesellschaft** genannt –

*und*

der **KBM Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH  
an der envia Mitteldeutsche Energie AG**  
Birkenweg 9, 06749 Bitterfeld-Wolfen,  
eingetragen im Register des Amtsgerichts Stendal unter HR B 15084  
vertreten durch Detlef Hillebrand und Anike Ostrowski  
als Geschäftsführer

- im Folgenden **KBM** genannt –

#### **Präambel**

Die KOWISA GmbH ist ein Zusammenschluss von Kommunen und kommunalen Unternehmen, die im alleinigen Anteilsbesitz von Kommunen oder kommunalen Vereinigungen stehen, zur Bündelung der kommunalen Anteilsrechte an Unternehmen der Ver- und Versorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt. Das Stammkapital beträgt 50.000,00 EUR und ist unterteilt in 1.000 Geschäftsanteile. Die Beteiligung der Gesellschafter der KOWISA GmbH am Gesellschaftsvermögen und am Gewinn und Verlust richten sich unabhängig von der Höhe der nominellen Geschäftsanteile nach einem gesellschaftsvertraglichen geregelten Punktesystem.

Die KOWISA ist durch formwechselnde Umwandlung aus der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG) hervorgegangen. Dabei gingen die Stammeinlagen der Gesellschafter unter Berücksichtigung des fortgeführten Punktesystems der KOWISA KG aus dem Haftkapital der Gesellschafter der KOWISA KG hervor.

Die KOWISA GmbH hält und verwaltet über ihre 100%ige Tochtergesellschaft, der KBM Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia Mitteldeutsche Energie AG Anteile an der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM).

Die Stadt ist mit einem Geschäftsanteilen im Nennbetrag von EUR 50,00 (Geschäftsanteil Nr. 738) und 113 Punkten bereits Gesellschafter der KOWISA.

Zugleich ist sie Eigentümerin von 15.426 Aktien an der enviaM AG.

Mit Beschluss des Stadtrates vom XXXXX hat die Stadt entschieden, auch hinsichtlich dieser selbst gehaltenen Aktien eine Einlage in die KOWISA vorzunehmen. Hierzu schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung.

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin von 15.426 Aktien an der enviaM AG.
- (2) Die Stadt überträgt mit Wirkung zum 01.01.2018 die im vorstehenden Abs. 1 genannten Aktien auf die KOWISA und tritt ihre Rechte aus den Aktien an die KOWISA ab. Die KOWISA nimmt die Übertragung an.
- (3) Durch die Übertragung erbringt die Stadt eine weitere Einlage in die Kapitalrücklage der Gesellschaft. Es erfolgt keine weitere Stammeinlage. Die nominelle Höhe des bestehenden Geschäftsanteils 738 der Stadt bleibt von der Einlage unberührt.
- (4) Der Wert der Einlage beträgt gemäß § 4 Abs. 4 lit a) des Gesellschaftsvertrages der KOWISA 48.126,96 EUR. Für die Einlage erhält die Stadt gemäß § 4 Abs. 4 lit d) des Gesellschaftsvertrages der KOWISA 95 Punkte. Die Punkte werden dem Geschäftsanteil 738 der Stadt zugeordnet.
- (5) Die KOWISA zahlt der Stadt für die eingelegten Aktien darüber hinaus im Jahr 2018 eine Ausgleichsleistung, da die Stadt bezogen auf die eingelegten Aktien im Jahr 2018 weder eine Dividende der enviaM AG noch eine Ausschüttung der KOWISA gemäß nachfolgendem § 2 beziehen wird. Die Ausgleichszahlung erfolgt in Höhe der Dividende der enviaM AG, die die Stadt im Jahr 2018 erhalten hätte, wenn sie die Aktien nicht in die KOWISA eingelegt hätte. Bei der Ermittlung des zu zahlenden Betrages werden beschlossene Sonderausschüttungen der Hauptversammlung der enviaM AG nicht berücksichtigt. Die Zahlung wird 4 Wochen nach dem Beschluss der Hauptversammlung der enviaM AG fällig.
- (6) Mit den in § 1 Abs.1 bezeichneten Aktien werden sämtliche mit den Aktien verbundenen Rechte übertragen. Dies betrifft insbesondere das Recht auf Dividendenbezug für das Geschäftsjahr 2017 und für nicht ausgeschüttete Gewinne früherer Geschäftsjahre. Der im Jahr 2017 für das Geschäftsjahr 2016 für 15.426 Aktien bereits erhaltene Dividendenbezug verbleibt bei der einlegenden Stadt.

## § 2 Beteiligung an der KOWISA

- (1) Mit der Einlage erhöht sich die Beteiligung der Stadt an der KOWISA gemäß § 4 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages um die für die Einlage gemäß § 1 Abs. 4 dieses Vertrages gewährten Punkte.
- (2) Abweichend zu vorstehendem Abs. 1 wird hinsichtlich des Gewinnbezugsrechtes vereinbart, dass den für die Einlage gemäß § 2 Abs. 4 dieses Vertrages gewährten Punkten erstmals ein Gewinnbezugsrecht für das Jahr zusteht, in dem die KBM für die eingelegten Aktien auch

erstmalig zum Bezug einer Dividende der enviaM AG berechtigt ist. Somit ergibt sich, dass die aus der Einlage resultierenden Punkte erstmalig bei Ausschüttungen der KOWISA für das Geschäftsjahr 2018 (im Wege einer Vorabauschüttung noch in 2018 oder bei regulärer Ausschüttung im Jahr 2019) berücksichtigt werden.

### **§ 3 Abwicklung der Übertragung und Abtretung**

- (1) Die KOWISA weist die Stadt an, die Aktien direkt an die KBM abzutreten. Die Stadt tritt die Aktien mit Wirkung zum 01.01.2018 an die KBM ab. Die KBM nimmt diese Abtretung an.
- (2) KOWISA und KBM sind sich darüber einig, dass die Übertragung darauf beruht, dass die KOWISA 100%ige Anteilseignerin der KBM ist und dass die Übertragung gegenüber der KBM als Einlage der KOWISA aufgrund deren Gesellschafterstellung in der KBM zu werten ist.
- (3) Die KBM wird die zur Änderung im Aktienregister der enviaM notwendigen Erklärungen gegenüber der enviaM abgeben.

### **§ 4 Gewährleistung**

- (1) Die Stadt sichert unter Zugrundelegung ihrer Kenntnis zum Vertragsschluss zu, dass die Aktien gem. § 1 Abs. 1 zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs wirksam ausgegeben wurden und die Einlagen voll erbracht und nicht zurückgewährt wurden. Sie sichert zu, dass die Aktien wirksam bestehen und mit Ausnahme der in den nachfolgenden § 5 und § 6 dargestellten Belastungen und Pflichten frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.
- (2) Weiterhin sichert die Stadt zu, dass sie der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der von ihr eingelegten Aktien ist und berechtigt ist, frei über diese zu verfügen, ohne hierdurch Rechte Dritter zu verletzen.
- (3) Sollten eine oder mehrere Angaben der Stadt nach Abs. 1 oder 2 ganz oder teilweise unrichtig und/oder unvollständig sein und die Stadt davon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis gehabt haben, kann die KOWISA oder die KBM ihre jeweiligen gesetzlichen Ansprüche geltend machen. Anderenfalls wird die Stadt ggf. ihr im Zusammenhang mit der Aktienaussgabe zustehende Gewährleistungs- bzw. Regressansprüche gegenüber der enviaM AG oder sonstigen Dritten an die KOWISA oder die KBM abtreten bzw. diese bei der Durchsetzung ihrer Rechte entsprechend unterstützen.

### **§ 5 Belastungen der Aktien**

- (1) Der Stadt sind folgende, auf den Aktien ruhende Belastungen bekannt:
  - a) Öffentlich-rechtliche Körperschaften haben Rückübertragungsansprüche an früheren Energieversorgungsunternehmen im Versorgungsgebiet der MEAG geltend gemacht. Sollte aus diesem Umstand rechtskräftig entschieden werden, dass diesen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Aktien der ehemaligen MEAG zu übertragen sind, so verpflichtet sich die Stadt, nach Maßgabe dieser Entscheidung Aktien einschließlich aller hierauf ruhenden Belastungen abzutreten.
  - b) Das Bestehen weiterer Ansprüche Dritter an oder aus den übertragenen Aktien, namentlich nach dem Vermögensgesetz, oder sonstiger Rechtsmängel, ist nicht ausgeschlossen, der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS bzw. deren Rechtsnachfolger) und der Stadt aber nach ihren Aussagen nicht bekannt. Eine hieraus resultierende Haftung der BvS und der Stadt ist ausgeschlossen.

- (2) Die KBM sichert zu, etwaige Verpflichtungen, die sich aus den auf den Aktien ruhenden Belastungen gemäß Abs. 1 ergeben, zu übernehmen.

Die KBM stellt die die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS bzw. deren Rechtsnachfolger) und die Stadt von allen Forderungen frei, die sich daraus ergeben, dass die KBM den Verpflichtungen aus Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 zuwiderhandelt.

## **§ 6 Zusammenarbeit zwischen den Aktionären**

- (1) Die Aktienmehrheit an der MEAG (bzw. Rechtsnachfolger) ist im Jahre 1994 an die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG und die ISAR Amperwerke AG bzw. deren jetzige Rechtsnachfolger übertragen worden.
- (2) Zugunsten dieser Mehrheitsaktionärin sind Vorerwerbsrechte für die mit diesem Vertrag zu übertragenden Aktien vereinbart worden, für die die §§ 504 ff. BGB entsprechend Anwendung finden. Dies gilt nicht, wenn solche Aktien an Kommunen, kommunale Verbände oder im Mehrheitsbesitz von Kommunen befindliche Unternehmen veräußert und übertragen werden sollen. In solchen Fällen ist eine Weiterveräußerung und Weiterübertragung jedoch nur zulässig, wenn die Stadt solchen privilegierten Erwerbern die Verpflichtungen aus dem Vorerwerbsrecht überträgt. Die KBM erkennt diese zugunsten der Mehrheitsaktionärin bestehenden Vorerwerbsrechte an.
- (3) Die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG und die ISAR Amperwerke AG haben sich gegenüber der BvS (bzw. deren Rechtsnachfolger) verpflichtet, auf dieses Recht zu verzichten, wenn in einem Rechtsstreit eines kommunalen Aktionärs innerhalb des Versorgungsgebietes der neuen Länder gegen die BvS (bzw. deren Rechtsnachfolger) oder einen beliebigen Mehrheitsaktionär einer der zwölf privatisierten Regional-EVU rechtskräftig festgestellt werden sollte, dass die Kommunen Anspruch hatten, die Aktien ohne Anerkennung dieses Rechts zu erhalten.

## **§ 7 Weiterveräußerung**

- (1) Die vollständige oder teilweise Weiterveräußerung oder Weiterübertragung der aufgrund dieses Vertrages übernommenen Rechte oder Aktien ist nur zulässig, wenn die KBM dem Erwerber die sich aus § 5 und aus § 6 ergebenden Pflichten einschließlich dieser Weiterbelastungspflicht auferlegt.
- (2) Die KBM stellt die Stadt von allen Forderungen Dritter aus der Verletzung der Weiterbelastungsverpflichtung nach Abs. 1 frei. Diese Freistellung ist auf den Erwerber im Sinne des Abs. 1 mit befreiender Wirkung für die KBM übertragbar, ohne dass es der Zustimmung der Stadt bedarf.

## **§ 8 Teilnichtigkeit, Schriftform, Gerichtsstand**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung dasjenige zu vereinbaren, das dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke verpflichten sich die Beteiligten, dasjenige zu vereinbaren, das nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die nicht geregelte Angelegenheit von vornherein bedacht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Magdeburg.

Lutherstadt Wittenberg, den .....

.....

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Magdeburg, den .....

.....

Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH

Bitterfeld-Wolfen, den .....

.....

KBM Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH  
an der envia Mitteldeutsche Energie AG